

nicht diese volle Qualifikation haben; die aber allerdings im Gerichtsverfassungsgesetz nicht ausgeschlossen ist, auf Grund der allgemeinen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes eine landesgesetzliche Neuregulierung eintreten. Wie richtig das ist, das ersieht man z. B. aus den Vorschlägen, die in Berlin gemacht worden sind, aus den Erklärungen, welche der Regierungskommissar in der preussischen Justizcommission gegeben hat, und aus Demjenigen, was darüber von der Justizcommission jetzt dem preussischen Abgeordnetenhaus vorge schlagen worden ist.

Wir haben aber ferner immer auf Grund des Gerichtsverfassungsgesetzes doch auch zu prüfen gehabt, ob diejenigen Personen, die in Sachsen nach dem jetzigen Staatsrecht Richterqualität haben, nach Eintritt der Reichsgesetzgebung noch nach denselben früheren Bestimmungen überhaupt beurtheilt werden dürfen. Die Antwort ist eine verneinende gewesen. Wir müssen uns sagen, daß das Gerichtsverfassungsgesetz, indem es die Richter unabhängig stellt und nur dem Gesetz unterwirft, solche Anforderungen an die staatsrechtliche Stellung der Richter erhebt, welchen unsere bisherigen Gesetze nicht genügen. Der Herr Referent hat deshalb die Güte gehabt, auch nach der Richtung hin der Deputation eine Vervollständigung des Gesetzentwurfs vorzuschlagen, worin wir die äußere Stellung der Richter, ihr Avancement, ihre Gehaltsbezüge ganz wesentlich auf den Boden des Gesetzes stellen wollen, während bisher, wie ich dem Herrn Minister sehr gern zugebe, diese Stellung der Richter wesentlich von der Justizverwaltung zu reguliren war.

Einen Punkt der richterlichen Stellung, nämlich die Frage über deren Berufbarkeit, hat auch der Herr Minister als einen solchen anerkannt, den er nicht bloß im Verordnungswege ordnen konnte, sondern über welchen er eine besondere Bestimmung im § 8 seines Entwurfs vorgelegt hat; aber wenn man darin mit dem Herrn Minister einverstanden sein mag und muß, daß § 8 seines Entwurfs durchaus nothwendig war und ohne denselben eine große Lücke gewesen wäre, so muß ich hier freilich und im Einverständnis mit meinen juristischen Freunden auch offen aussprechen, daß der § 8 des Entwurfs in sich selbst wieder eine Lücke darstellt. Auch hier hat die Mehrheit der Gesetzgebungsdeputation aus ihrer Initiative heraus es versucht, die Lücke, die der § 8 des Entwurfs enthalten hatte, auszufüllen.

(Herr Staatsminister von Rostiz-Ballwitz tritt ein.)

Gehen wir nun weiter, meine Herren, von der Stellung der Richter auf die Organisation der Gerichte, so kann ich dem Herrn Minister den Einwand gegen seine Anschauung nicht ersparen, daß am alleranfällig-

sten der Mangel jeder Verfügung über die bestehenden Gerichte in seinem Entwurf ist. Meine Herren! Wir haben ein Oberappellationsgericht, welches auf einem ausdrücklichen Gesetze beruht, ebenso vier Appellationsgerichte, welche auf einem ausdrücklichen Gesetze beruhen. Ich will gern zugeben, daß man das von den übrigen sächsischen Gerichten nicht so ohne Weiteres sagen kann, obgleich auch das Gesetz von 1855, welches die Gerichtsorganisation der Untergerichte regulirt, ein Gesetz ist, auf Grund dessen erst durch Verordnung die einzelnen Gerichte von der Regierung festgestellt worden sind. Man könnte also auch durch weitere Interpretation wohl behaupten, daß auch die Untergerichte auf ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift beruhen. Nun, meine Herren, wenn die Landesgesetze gewisse Gerichte eingesetzt haben, wenn auf Grund dieser Gesetze die Gerichte bestehen und das Reichsgesetz bestimmt, daß ein großer Theil der Berrichtungen dieser Gerichte auf andere und neue Gerichte übergehen sollen, so scheint mir doch durch die Nothwendigkeit ganz unbedingt geboten, daß das Landesgesetz nunmehr auch ausdrücklich ausspreche, daß die früheren Landesgerichte verschwinden. Würde das nicht ausgesprochen — und es ist im Entwurf nicht ausgesprochen —, so würden ja zunächst die Gerichte bestehen bleiben, was besonders nach einer Seite hin sehr weittragende Folgen hat; denn so lange z. B. das Oberappellationsgericht, welches auf Grund des Gesetzes errichtet worden, nicht durch die Gesetzgebung aufgehoben wird, so lange würden alle die dort angestellten Richter befugt sein, meines Erachtens auch im Civilproceßwege ihr Recht zu verfolgen, daß sie nach wie vor ihre vollen und unbeschränkten Bezüge weiter beziehen und nicht genöthigt werden können, ihre Stelle an dem noch bestehenden Oberappellationsgerichte aufzugeben und eine andere Stelle an einem neuen Gerichte anzunehmen. Die Sache ist also nicht bloß eine äußere Form, es ist nicht gleichsam etwas Selbstverständliches, was nicht besonders im Gesetz ausgedrückt zu werden braucht, sondern wir haben hier wirklich eine von den Lücken, deren Nachweis der Herr Minister vorhin von der Kammer verlangte.

Der Herr Referent hat bei demselben Gegenstand, der hier in Frage kommt, bei der Einrichtung der Gerichte, nothwendig gehabt, auch eine Bestimmung der Gesetzgebungsdeputation vorzuschlagen, um im Entwurf der Regierung eine weitere Lücke auszufüllen. Es ist im Entwurf der Regierung vorgesehen, daß das Oberlandesgericht die oberste Instanz in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit ist, um hier einmal auf dieses Gebiet überzugreifen; es war uns aber nicht gesagt worden, in welcher Zusammensetzung dieses Oberlandesgericht über Fragen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entscheiden soll. Der Herr Referent hat die Lücke, wie